Landkreis Eichstätt

Geschäftsbericht 2024 für das Amt für Familie und Jugend des Landkreises Eichstätt

Teil III –Fallerhebung und Personal–

– Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) –

In Kooperation mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf der Basis von JuBB

Zentrum Bayern Familie und Soziales
ZBFS Bayerisches Landesjugendamt

JuBB 2024

GEBIT MÜNSTER

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Eichstätt
Amt für Familie und Jugend
Gundekarstraße 3
85072 Eichstätt
Telefon: 08421 70 - 3000
Fax: 08421 70 - 3040
E-Mail: jugendamt@lra-ei.bayern.de
Webseite: www.landkreis-eichstaett.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 / 124 793 - 2500
Fax: 089 / 124 793 - 2280
E-Mail: jubb@zbfs.bayern.de
Webseite: www.blja.bayern.de

GEBIT Münster
Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG
Corrensstraße 80
48149 Münster
Telefon: 0251 20 888-250
Telefax: 0251 20 888-251
E-Mail: info@gebit-ms.de
Webseite: www.gebit-ms.de

Der Bericht wurde von der GEBIT Münster im Auftrag des Amtes für Familie und Jugend Eichstätt erstellt.

Für die Inhalte des Berichtes ist das Amt für Familie und Jugend Eichstätt verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

1 Jugendhilfestrukturen 8

1.1 Fallerhebung 9

1.1.1 Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII im Landkreis Eichstätt 9

1.1.2 Einzelauswertungen 12

1.1.2.1 Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII) 12

1.1.2.1.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder 12

1.1.2.1.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen 14

1.1.2.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung 15

1.1.2.2.1 § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung 16

1.1.2.2.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit 17

1.1.2.2.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelferinnen und Betreuungshelfer 18

1.1.2.2.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe 19

1.1.2.3 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung 20

1.1.2.3.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe 20

1.1.2.4 Stationäre Hilfen zur Erziehung 21

1.1.2.4.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege 21

1.1.2.4.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen 24

1.1.2.4.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung 26

1.1.2.5 Eingliederungshilfen 27

1.1.2.5.1 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche 27

1.1.2.6 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) 31

1.1.2.7 Kindeswohlgefährdungen 34

1.1.2.7.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 34

1.1.2.7.2 § 42 SGB VIII Inobhutnahmen 35

1.1.2.8 Flüchtlingsarbeit 36

1.1.2.8.1 § 16 SGB VIII Aufsuchende Arbeit in Flüchtlingsunterkünften 36

1.1.2.9 Allgemeiner Sozialdienst für unbegleitete Minderjährige (UMA) 37

1.1.2.10 Adoptionsberatung, Adoptionsvermittlung 38

1.1.2.11 Pflegekinderwesen, Pflegekinderdienst 39

1.1.3 Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte für den Landkreis Eichstätt 40

1.1.4 Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ... 41

1.1.5 Veränderungen im Verlauf (2020 - 2024) ... 43

1.1.5.1 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen 43

1.1.5.2 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen 43

1.1.5.3 Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung . 44

1.1.5.4 Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen 44

1.1.6 Personalstand und Personalausgaben/ -aufwendungen ... 45

2 Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen ... 47

3 Datenquellen ... 60

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AN	Arbeitnehmer
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AVBayKiBiG	Verordnung zur Ausführung des Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BgA	Begleitausschuss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BJR	Bayerischer Jugendring
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Brüssel IIa VO	Brüssel IIa Verordnung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BU	Beurkundung
Bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
Dublin III VO	Dublin II Verordnung
E	Eckwert
ESF	Europäischen Sozialfonds
etc.	et cetera
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
FamApp	FamilienApp
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
fA	federführendes Amt
ff.	fortfolgende
FLEG	Fachdienst für Kinder mit lern- und entwicklungsauffällige Kinder an Grundschulen
gem.	gemäß
GFB	Gesundheitsorientierte Familienbegleitung
GG	Grundgesetz

ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HOT	Haushaltsorganisationstraining
HPT	Heilpädagogische Tagesstätte
HzE	Hilfen zur Erziehung
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
ieS	im engeren Sinne
IFSG	Infektionsschutzgesetz
iVm	in Verbindung mit
iSV	im Sinne von
JaS	Jugendsozialarbeit an Schulen
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JuBB	Jugendhilfeberichterstattung Bayern
KiBiG.web	Onlinegestütztes Abrechnungs- und Auswerteverfahren für das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
KiQuTG	KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz
Kita	Kindertageseinrichtung
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KoKi	Koordinierende Kinderschutzstelle
KuF	Koordinierungs- und Fachstelle
KÜS	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen)
M	Markt
MFD	Mobile Fachdienst für die Beratung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Eichstätt
m^2	Quadratmeter
OBA	Offene Behindertenarbeit
PfD	Partnerschaft für Demokratie
QE	Qualifikationsebene
RWS	Regens-Wagner-Berufsschule Schrobenhausen
SGA	Soziale Gruppenarbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
sonst.	Sonstige

SPFZ	Sozialpädagogisches Förderzentrum
SPZ	Sozialpädiatrischen Zentren
StMAS	Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
SVE	Schulvorbereitende Einrichtung
u.a.	und andere
UE	Unterrichtseinheiten
UMA	unbegleiteter ausländischer Minderjähriger
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
u. ä.	und ähnliche
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
u. U.	unter Umständen
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
vgl.	vergleiche
WEIche	Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt im Landkreis Eichstätt
z. B.	zum Beispiel
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales
VÄ	Vollzeitäquivalente
ziv.	zivile
ZGZ	Zusammengefasste Geburtenziffer

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung der kostenintensiven Hilfen 9

Abbildung 2: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung 10

Abbildung 3: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII) 10

Abbildung 4: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII) 11

Abbildung 5: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA (§§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII) 11

Abbildung 6: Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2024 bei Minderjährigen 23

Abbildung 7: Verteilung der UMA-Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2024 23

Abbildung 8: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2024 bei Minderjährigen 25

Abbildung 9: Verhältnis der UMA-Fallzahlen zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2024 25

Abbildung 10: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2024 bei Minderjährigen 28

Abbildung 11: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2024 28

Abbildung 12: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten 33

Abbildung 13: Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 18-Jährigen (in %) 2024 gegenüber 2023 * 42

Abbildung 14: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen 43

Abbildung 15: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen 43

Abbildung 16: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung 44

Abbildung 17: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich 44

Abbildung 18: Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in eigenen kommunalen Einrichtungen 46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Hilfen gemäß § 19 SGB VIII ... 13

Tabelle 2: Hilfen gemäß § 20 SGB VIII ... 14

Tabelle 3: Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII für unter 18-Jährige ... 16

Tabelle 4: Hilfen gemäß § 29 SGB VIII für unter 18-Jährige ... 17

Tabelle 5: Hilfen gemäß § 30 SGB VIII für unter 18-Jährige ... 18

Tabelle 6: Hilfen gemäß § 31 SGB VIII ... 19

Tabelle 7: Hilfen gemäß § 32 SGB VIII ... 20

Tabelle 8: Hilfen gemäß § 33 SGB VIII für unter 18-Jährige ... 22

Tabelle 9: Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung ... 22

Tabelle 10: Hilfen gemäß § 34 SGB VIII für unter 18-Jährige ... 24

Tabelle 11: Hilfen gemäß § 35 SGB VIII für unter 18-Jährige ... 26

Tabelle 12: Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für unter 18-Jährige ... 28

Tabelle 13: Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII für unter 18-Jährige ... 29

Tabelle 14: § 35a ambulant SGB VIII für unter 18-Jährige – „Andere Formen“ ... 29

Tabelle 15: Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII für unter 18-Jährige ... 30

Tabelle 16: Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII für unter 18-Jährige ... 30

Tabelle 17: Hilfen gemäß § 41 SGB VIII für ab 18-Jährige ... 32

Tabelle 18: Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten ... 32

Tabelle 19: Anzahl Gefährdungsmeldungen ... 34

Tabelle 20: Anzahl Betroffene Kinder ... 34

Tabelle 21: Inobhutnahmen ... 35

Tabelle 22: Adoptionsverfahren ... 38

Tabelle 23: Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2024 ... 40

Tabelle 24: Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2023 ... 41

Tabelle 25: Personalstand nach QE zum 31.12.2024 ... 45

Tabelle 26: Personalstand nach Anzahl der Vollzeitäquivalente / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 31.12.2024 ... 45

Tabelle 27: Gesamtübersicht Personalausgaben/ Personalaufwendungen ... 45

1 Jugendhilfestrukturen

Dieses Kapitel ist in die Bereiche Fallerhebung (5.1), Kostendarstellung (5.2) und Übersicht ausgewählter Kennzahlen für die kostenintensiven Hilfen im Bereich des SGB VIII im aktuellen Berichtsjahr (5.3) gegliedert.

Die Grafiken unter 5.1.1 geben zunächst einen Überblick, wie sich die Hilfefälle in 2024 auf die unterschiedlichen Hilfeformen verteilt haben.

Im Teil 5.1.2 werden die jeweiligen Hilfearten näher dargestellt und hinsichtlich vorab definierter Merkmale einzeln ausgewertet.

Der Abschnitt 5.1.3 bietet eine tabellarische Gesamtübersicht aller JuBB-Werte im Berichtszeitraum und einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres (Abschnitt 5.1.4).

Die Veränderungen im Verlauf der jeweils letzten 5 Jahre werden im Abschnitt 5.1.5 aufgezeigt und der Abschnitt 5.1.6 gibt einen Überblick über den Personalstand.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

In Kapitel 5.2 erfolgt neben einer tabellarischen Gesamtübersicht des Jugendhilfehaushaltes auch eine differenzierte Betrachtung der Kosten, sowohl auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB (ohne Kerngeschäft) als auch mit dem Fokus auf den kostenintensiven Hilfen (Kerngeschäft).

In Kapitel 5.3 ist eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die sich im aktuellen Berichtsjahr mit Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten beschäftigt, ausgewiesen.

1.1 Fallerhebung

1.1.1 Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII im Landkreis Eichstätt[1]

Abbildung 1: Verteilung der kostenintensiven Hilfen[2]

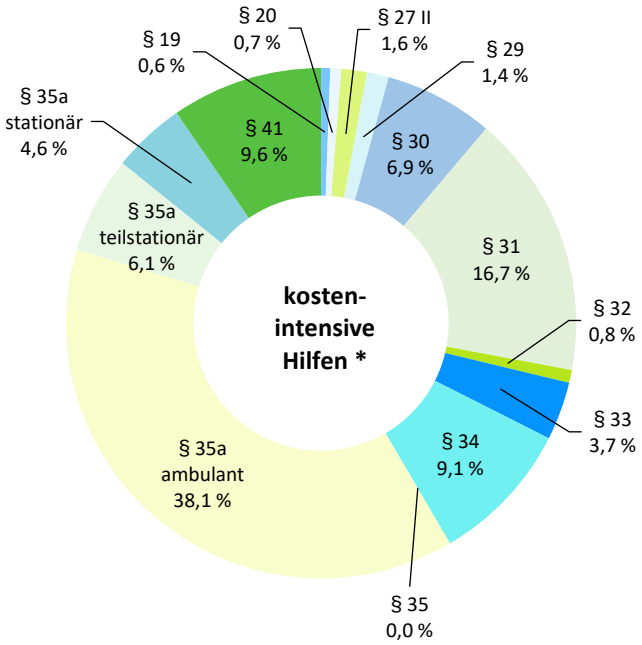

* Im Berichtsjahr 2024 wurden im Landkreis Eichstätt 866 kostenintensive Hilfen bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

[1] Detaillierte Zahlenübersicht siehe Kapitel 5.1.3.

[2] Aufgrund der im Berichtsjahr 2017 geänderten Zählweise der § 41er-Hilfen erfolgt eine gesonderte Ausweisung des § 41 SGB VIII im Diagramm. Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

Abbildung 2: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung[3]

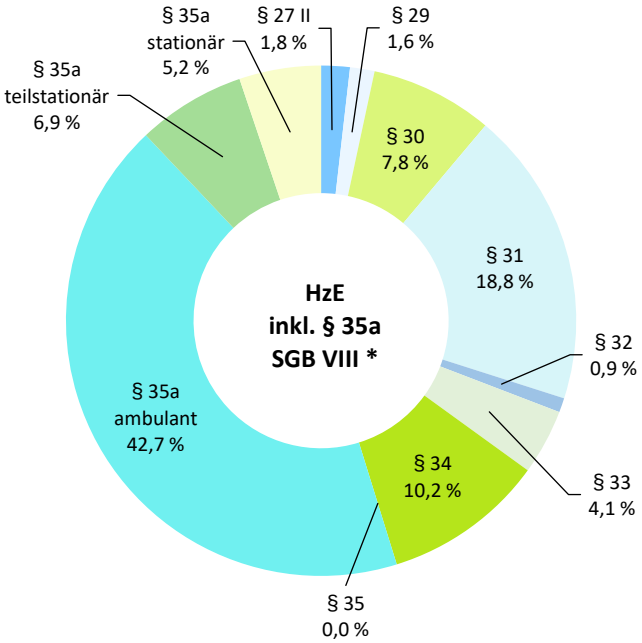

* Im Berichtsjahr 2024 wurden im Landkreis Eichstätt 772 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 3: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII)[4]

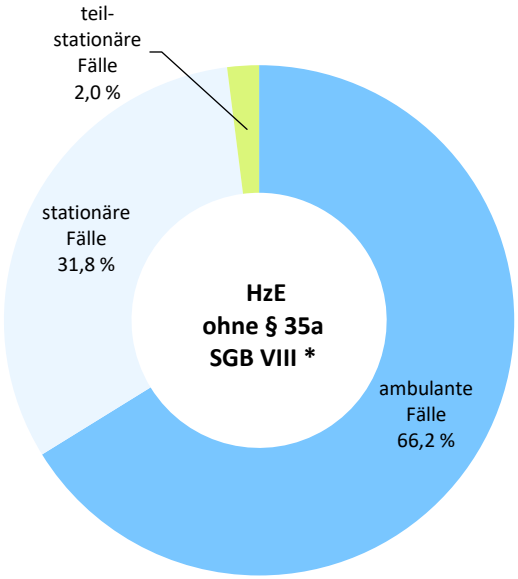

* Im Berichtsjahr 2024 wurden im Landkreis Eichstätt 349 Hilfen zur Erziehung ohne Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

---

[3] Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

[4] Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

Abbildung 4: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)[5]

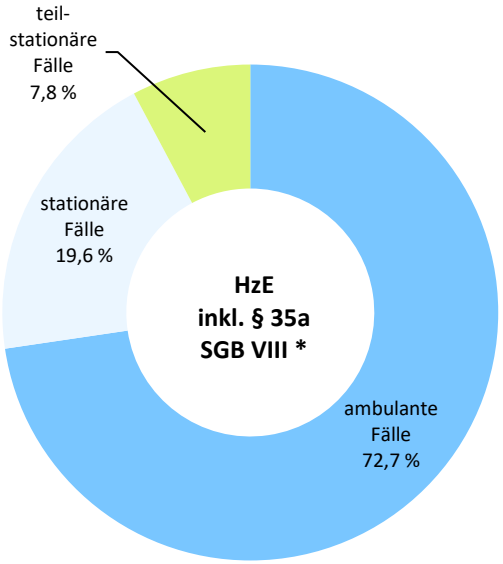

* Im Berichtsjahr 2024 wurden im Landkreis Eichstätt 772 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 5: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA (§§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)[6]

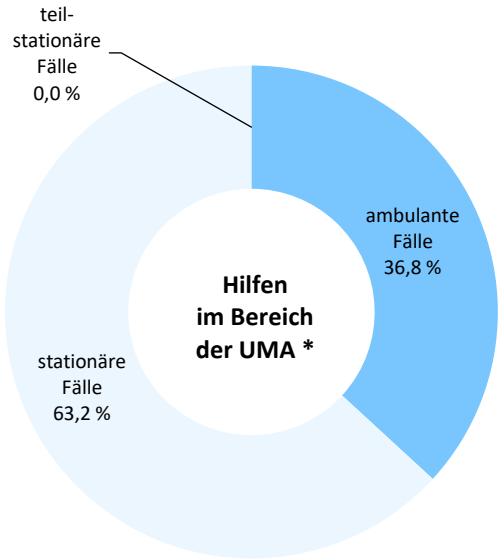

* Im Berichtsjahr 2024 wurden im Landkreis Eichstätt 57 Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

---

5 Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

6 Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

1.1.2 Einzelauswertungen

1.1.2.1 Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)

Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) stellen neben den klassischen Hilfen zur Erziehung (HzE) als Teil des „Kerngeschäftes“ im Jugendamt unverzichtbare, arbeits- und kostenintensive Leistungen dar, die im hohen Maße dem Erhalt und der Förderung von Familien dienen. Obwohl die Erhebungen im Rahmen von JuBB nur auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung abstellen, werden die §§ 19 und 20 SGB VIII zusätzlich erhoben.

1.1.2.1.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Mütter bzw. Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigen, ▪ ältere Geschwister, sofern die Mutter bzw. der Vater allein für sie zu sorgen hat, ▪ schwangere Frauen vor der Geburt des Kindes.
Soll …	▪ die Bedürfnisse der Mutter bzw. des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen, ▪ in geeigneter Wohnform Betreuung und Unterstützung gewährleisten, ▪ dem Elternteil perspektivisch eine autonome Lebensführung gemeinsam mit dem Kind ermöglichen, ▪ die Entwicklung schulischer bzw. beruflicher Perspektiven des Elternteils fördern, ▪ mit Zustimmung des betreuten Elternteils den anderen Elternteil bzw. eine Person, die tatsächlich für das Kind sorgt, in die Leistung einbeziehen, wenn dies dem Leistungszweck dient, ▪ wenn es zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist, kann dies die gemeinsame Betreuung der Mutter bzw. des Vaters mit dem anderen Elternteil bzw. einer Person, die tatsächlich für das Kind sorgt, umfassen.
Anbieter	▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ intensive und individuelle Anleitung bei der Versorgung und Erziehung des Kindes, ▪ Training zu grundlegenden lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, ▪ Hilfe bei der Tagesstrukturierung, ▪ Abschluss einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, ▪ Verselbstständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern.
Umfang	▪ individuelle Betreuung durch einzel- und gruppenpädagogische Angebote, ▪ Beratung, ▪ Leistungen für den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie Krankenhilfe, ▪ eine Kindertagesbetreuung ist häufig Bestandteil dieser Betreuungsform.

Tabelle 1: Hilfen gemäß § 19 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2024	3
Hilfebeginn in 2024	2
Hilfeende in 2024	4
Fallbestand am 31.12.2024	1
Bearbeitungsfälle in 2024	5
Anteil weiblich *	100,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	20,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,8
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	10,5 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	1,4

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

1.1.2.1.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Eltern, wenn ein Elternteil, der für die Betreuung überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt und ▪ das Wohl des Kindes nicht anderweitig, v.a. durch Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann.
Soll …	▪ die Versorgung, Betreuung und Erziehung im familiären Lebensraum für das Kind gewährleisten.
Anbieter	▪ Erziehungsberatungsstellen (wenn eine Vereinbarung gem. § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII vorliegt), ▪ ehrenamtliche Patinnen und Paten (vgl. § 20 Abs. 2 SGB VIII), ▪ Dorfhelferinnen- und Dorfhelferstationen, ▪ Pflegedienste, ▪ Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Vorübergehende Sicherstellung bzw. Unterstützung der Familie bei der Betreuung, d.h. Betreuung, Versorgung und Erziehung des Kindes.
Umfang	▪ Stundenweise ambulante Hilfe und Dienste im elterlichen Haushalt, ▪ stationäre Hilfe, ▪ nachrangig nach Leistungen anderer Sozialversicherungsträger, z. B. der gesetzlichen Krankenversicherungen gem. § 38 SGB V.

Tabelle 2: Hilfen gemäß § 20 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2024	0
Hilfebeginn in 2024	6
Hilfeende in 2024	4
Fallbestand am 31.12.2024	2
Bearbeitungsfälle in 2024	6
Anteil weiblich *	50,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,3
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	3,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	2,4

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

1.1.2.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beinhalten sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in problematischen Lebenslagen. Damit sollen familientrennende Maßnahmen vermieden werden. Die Leistungsberechtigen der Hilfen sollen, soweit möglich, ganzheitlich in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen zum Umgang mit und zur Lösung der Problemlagen zu aktivieren, um damit eigenständig sicher tragende Handlungskonzepte zur Problemlösung zu entwickeln. Im Rahmen der Hilfeplanung ist gemeinsam mit ihnen der individuelle Hilfebedarf, sowie die geeignete und notwendige Hilfe zu ermitteln. Das Ergebnis der Hilfeplanung wird regelhaft im Hilfeplan festgehalten.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 27 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§ 27 ff. SGB VIII iVm ambulant erbrachten Hilfen zur Erziehung spielt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirks oder Sozialraums in unmittelbarem Kontakt zu Klientinnen und Klienten. Er soll die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Unterstützungs- und Hilfebedarfe, sowie mögliche problematische Lebenslagen erkennen. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll eine dem Wohl der Kinder oder Jugendlichen entsprechende Erziehung und altersentsprechende Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen gewährleistet werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt, mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Die Gesamtsumme der ambulanten Hilfen im Jahr 2024 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 231, das entspricht einem Anteil von 66,2 % an allen gewährten Hilfen.

Die Auswertungen in JuBB rechnen den § 27 Abs. 2 SGB VIII aus Praktikabilitätsgründen den ambulanten Hilfen hinzu, auch wenn hier teilweise stationäre oder teilstationäre Leistungen gewährt werden.

1.1.2.2.1 § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Kinder und Jugendliche, deren Personensorgeberechtigte nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist sowie junge Volljährige, deren selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.
Soll …	▪ negative Entwicklungen, die aus Erziehungsproblemen resultieren, ausgleichen, mindern, mildern, abstellen bzw. verhindern, ▪ eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleisten.
Anbieter	▪ Örtliche Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Maßnahmen werden insbesondere nach Maßgabe der §§ 28-35 SGB VIII gewährt, sowohl im ambulanten, im teilstationären als auch im stationären Setting. Hier ist kein abschließender Katalog vorgegeben. Dies gewährt den Jugendämtern einen Spielraum im Hinblick auf die Gestaltung von bedarfsgerechten Hilfeangeboten. Ausschlaggebend in der Prüfung auf Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe, ist der individuelle (erzieherische) Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das soziale Umfeld der Kinder bzw. Jugendlichen miteinbezogen und nach Möglichkeit erhalten bleiben.
Umfang	▪ Diverse bedarfsgerechte Angebote der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung des § 79a SGB VIII.

Tabelle 3: Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2024	4	0
Hilfebeginn in 2024	10	0
Hilfeende in 2024	11	0
Fallbestand am 31.12.2024	3	0
Bearbeitungsfälle in 2024	14	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	42,9 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	7,1 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,5	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,5	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	4,45 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	4,45 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	5,8	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar
** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

1.1.2.2.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), regelhaft „ältere Kinder und Jugendliche“.
Soll …	▪ bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, ▪ auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, die auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung erbracht wird. Als Hilfe zur Erziehung verfolgt sie das Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und -didaktischer Methoden die soziale Handlungsfähigkeit des Einzelnen zu erweitern, neue Bewältigungsstrategien und positive Verhaltensalternativen im Alltag zu erlernen und einzuüben. Einzelfallarbeit, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Nutzbarmachung des Sozialraums sind in der Regel Gegenstand der SGA.
Umfang	▪ Sozialpädagogische Arbeit in und mit Gruppen.

Tabelle 4: Hilfen gemäß § 29 SGB VIII für unter 18-Jährige

Fallbestand am 01.01.2024	9
Hilfebeginn in 2024	3
Hilfeende in 2024	3
Fallbestand am 31.12.2024	9
Bearbeitungsfälle in 2024	12
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	25,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	25,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,5
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	27,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	9,2

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar
** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

1.1.2.2.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelferinnen und Betreuungshelfer

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, die aufgrund individueller Entwicklungsprobleme Unterstützung benötigen, ▪ Jugendliche und Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), entweder als Weisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG) oder vom Jugendgericht angeordnete Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG. §§ 36 und 36a SGB VIII sind maßgeblich zu beachten.
Soll …	▪ den jungen Menschen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen, ▪ unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Erziehungsbeistände und Betreuungshelferinnen und Betreuungshelfer leisten eine ambulante Erziehungshilfe für junge Menschen auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung, unter Einbezug der Personensorgeberechtigten. Diese Hilfeart kann einen präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Aufgrund ihrer hohen Intensität ist ihr Einsatz geeignet, ggf. stationäre Hilfen zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe sollen die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Betreuung der jungen Menschen darauf hinwirken, dass eine kritische Auseinandersetzung mit Person, Familie und Umfeld geschehen und so ein soziales Lernen angestoßen werden kann. Das Erkennen und Fördern individueller Kompetenzen der jungen Menschen steht im Vordergrund der methodischen Arbeit.
Umfang	▪ individuelle Freizeitangebote, ggf. erlebnispädagogisch ausgerichtet, ▪ Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote, u. U. in Kombination mit anderen Hilfen zur Erziehung (§§ 29 oder 31 SGB VIII), ▪ Kontakte zu Ämtern, Schulen und Ausbildungsstellen usw.

Tabelle 5: Hilfen gemäß § 30 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2024	24	10
Hilfebeginn in 2024	36	11
Hilfeende in 2024	25	9
Fallbestand am 31.12.2024	35	12
Bearbeitungsfälle in 2024	60	21
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	30,0 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	45,0 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,3	0,8
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	7,1	2,6
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	10,6 Monate	5,9 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	13,2 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	37,8	14,5

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar
** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

1.1.2.2.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen, die sich in schwierigen Situationen befinden.
Soll …	▪ durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen beraten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive ambulante Form der Erziehungshilfe. Sie soll Familien in schwierigen Situationen oder in ihrer Erziehungskraft stärken und bedarf der Mitwirkung der gesamten Familie.
Umfang	▪ intensive Beratungsangebote, ▪ Hilfestellung und Begleitung bei lebenspraktischen Aufgaben, ▪ Unterstützung, Förderung und Stabilisierung familiärer Ressourcen, ▪ Einbeziehung des sozialen Umfelds.

Tabelle 6: Hilfen gemäß § 31 SGB VIII[7]

Fallbestand am 01.01.2024	88
Hilfebeginn in 2024	57
Hilfeende in 2024	60
Fallbestand am 31.12.2024	85
Bearbeitungsfälle in 2024	145
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Von SPFH betroffene Kinder	297
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	5,5
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	12,6
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	19,3 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	88,9

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

[7] Inklusive der im Berichtsjahr im Hilfeverlauf volljährig gewordenen junge Menschen.

1.1.2.3 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Das SGB VIII definiert teilstationäre Hilfen zur Erziehung in § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe. Die Kinder oder Jugendlichen wohnen wie bei ambulanten Maßnahmen weiterhin zu Hause, besuchen aber i. d. R. täglich werktags, nach der Schule ein engmaschig strukturiertes Gruppenangebot. Schwerpunkte bilden hierbei die Förderung sozialer Kompetenzen, die schulische Förderung sowie die Förderung der Erziehungsfähigkeit der Eltern.

Die Gesamtsumme der teilstationären Hilfen im Jahr 2024 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 7, das entspricht einem Anteil von 2,0 % an allen gewährten Hilfen.

1.1.2.3.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.
Soll …	▪ die Entwicklung Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Arbeit mit der Familie fördern, ▪ nach Möglichkeit den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie ermöglichen.
Anbieter	▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Gruppenpädagogik, pädagogisch-therapeutischen Individualleistungen sowie Elemente eines auf den Einzelfall bezogenen sozialräumlichen Handelns, ▪ Begleitung der schulischen Förderung, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit.
Umfang	▪ Förderung in einer heilpädagogischen Tagesstätte oder in einer geeigneten Form der Familienpflege.

Tabelle 7: Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2024	1
Hilfebeginn in 2024	6
Hilfeende in 2024	1
Fallbestand am 31.12.2024	6
Bearbeitungsfälle in 2024	7
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	42,9 %
Anteil Nicht-Deutsche	42,9 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,3
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,6
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	9,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	2,3

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

1.1.2.4 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Im Rahmen von stationären Hilfen zur Erziehung gilt es, mit den betroffenen jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten gemeinsam Lösungen für Situationen zu finden, in denen ein Verbleib im Elternhaus auf Zeit oder auf Dauer nicht (mehr) möglich ist. Sie gehen einher mit einer (zumindest zeitweisen) Unterbringung des Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen außerhalb der Herkunftsfamilie. Entsprechend des Bedarfs im Einzelfall wird perspektivisch eine Rückführung in die Herkunftsfamilie, ein Verbleib in der stationären Hilfe zur Erziehung oder die Verselbständigung des jungen Menschen angestrebt.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Die Gesamtsumme der stationären Hilfen im Jahr 2024 (ohne § 35a SGB VIII) betrug 111 Fälle, das entspricht einem Anteil von 31,8 % aller gewährten Hilfen.

1.1.2.4.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist sowie junge Volljährige, deren selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist, ▪ besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche im Falle der Familienpflege.
Soll …	▪ entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Volljährigen diesem eine zeitlich befristete individuelle (Erziehungs-) Hilfe und/oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit geeigneten Pflegefamilien.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Erziehungshilfe, die persönlichen Bindungen Rechnung trägt, ▪ Entwicklungsförderung für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit möglich, ▪ Integration in die Pflegefamilie und das neue soziale Umfeld.
Umfang	▪ Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und Auswahl der Pflegepersonen im konkreten Einzelfall, ▪ parallele Beratung und Unterstützung der Herkunfts- und auch der Pflegefamilie, ▪ Kurse für Pflegepersonen zur Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses, ▪ Koordinierung der Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bzw. Pflegekind, ▪ Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. Bezirkssozialarbeit, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstelle), ▪ Prüfung einer möglichen Rückkehroption und deren gründliche Vorbereitung und Begleitung, ▪ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zur Gewinnung von Pflegefamilien, ▪ Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes.

Tabelle 8: Hilfen gemäß § 33 SGB VIII für unter 18-Jährige[8]

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2024	26	0
Hilfebeginn in 2024	6	0
Hilfeende in 2024	5	0
Fallbestand am 31.12.2024	27	0
Bearbeitungsfälle in 2024	32	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	0
Übernahme durch § 86 VI SGB VIII	16	0
Anteil weiblich *	50,0 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	9,4 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,2	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,2	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	123,4 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	123,4 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	25,1	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar
** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung gestaltete sich wie folgt:

Tabelle 9: Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung

Fälle mit originärer Zuständigkeit des Jugendamts	Fälle mit Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter
16 (0 UMA)	16 (0 UMA)	7 (0 UMA)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

8 Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

Abbildung 6: Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2024 bei Minderjährigen

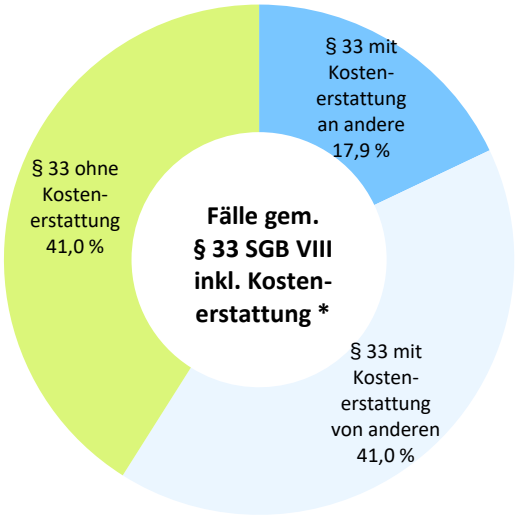

* Im Berichtsjahr 2024 gab es im Landkreis Eichstätt bei den unter 18-Jährigen 39 Fälle gem. § 33 SGB VIII inklusive Kostenerstattung.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 7: Verteilung der UMA-Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2024

Die Abbildung kann aufgrund fehlender Daten nicht dargestellt werden.

1.1.2.4.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen, die einer Erziehung außerhalb der Familie bedürfen.
Soll …	▪ durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern mit dem Ziel: – der Vorbereitung der Rückkehr in die Familie oder – der Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder – der Vorbereitung auf ein selbständiges Leben.
Anbieter	▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Betreuung und Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform, ▪ Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung, ▪ Begleitung der Schul- oder Berufsausbildung des jungen Menschen, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch Eltern-arbeit.
Umfang	▪ Unterbringung über Tag und Nacht, ▪ materielle und pädagogische Versorgung, ▪ Leistungen der Krankenhilfe.

Tabelle 10: Hilfen gemäß § 34 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2024	57	29
Hilfebeginn in 2024	22	7
Hilfeende in 2024	37	21
Fallbestand am 31.12.2024	42	15
Bearbeitungsfälle in 2024	79	36
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Betreutes Wohnen	0	0
Anteil weiblich *	21,5 %	2,8 %
Anteil Nicht-Deutsche	73,4 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	3,0	1,4
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	9,9	6,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	14,9 Monate	13,8 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	16,3 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	48,7	23,2

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar
** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 8: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2024 bei Minderjährigen

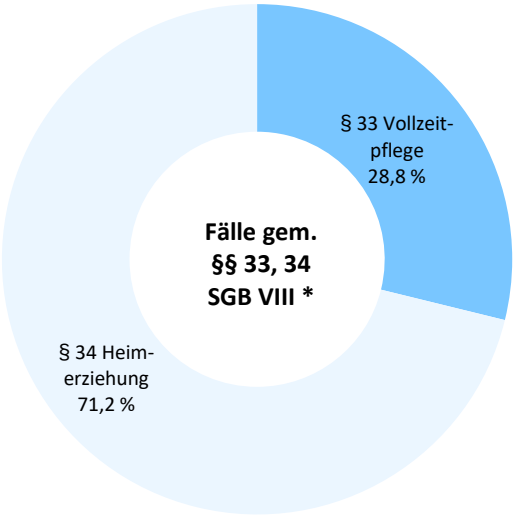

* Bei den unter 18-Jährigen betrug im Berichtsjahr 2024 die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung im Landkreis Eichstätt 111.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 9: Verhältnis der UMA-Fallzahlen zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2024

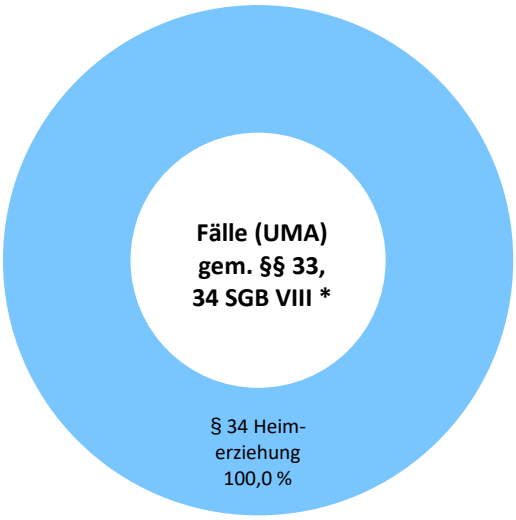

* Für den Bereich UMA betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung im Landkreis Eichstätt im Berichtsjahr 2024 36.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

1.1.2.4.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII).
Soll …	▪ jungen Menschen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, ▪ regelhaft auf längere Zeit angelegt sein und den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ lebensweltliche und ganzheitliche Orientierung am jungen Menschen, ▪ Mobilisierung und Stabilisierung von Motivation, Steigerung der Eigenwahrnehmung und Eigenverantwortung, ▪ Entwicklung von Lebensperspektiven, ▪ Entwicklung von positiven Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien im sozialen Kontakt, ▪ Aufbau von Beziehungsfähigkeit und Vertrauen.
Umfang	▪ Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung kann in ambulanter und stationärer Form erfolgen, ▪ Hohe Betreuungsintensität im persönlichen Kontakt als fachlicher Standard, ▪ Beratung vorwiegend in Einzelgesprächen (orientiert an persönlichen Ressourcen und individuellen Zielen), ▪ Hilfen bei besonderen Problemlagen (z. B. Suchtgefährdung, Prostitution, Obdachlosigkeit etc.). ▪ Vermittlung schulischer und beruflicher Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme, ▪ Erlernen eines sinnvollen Ressourceneinsatzes, ▪ Durchführung erlebnispädagogischer Maßnahmen (Transfer der Erfahrungen in die Alltagswelt, Vor- und Nachbetreuung), ▪ im Einzelfall Betreuung in einer fremden Umgebung / Kultur, ▪ Kontakt mit Behörden und Institutionen.

Im Berichtsjahr 2024 wurden keine Hilfen nach § 35 SGB VIII gewährt.

Tabelle 11: Hilfen gemäß § 35 SGB VIII für unter 18-Jährige

Die Tabelle kann aufgrund von fehlenden Daten nicht dargestellt werden.

1.1.2.5 Eingliederungshilfen

Für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII gewährten werden, um eine bestehende oder drohende Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft zu beseitigen, abzumildern oder zu verhindern. Die Hilfen werden insbesondere in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form gewährt. Wobei die Hilfen auch in Art und Form der Leistungen nach Kapitel 6 des Teils 1 SGB IX, sowie nach § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX gewährt werden können.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also bei den Fällen nach § 35a SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII werden in der Jugendhilfeberichterstattung in der Erhebung unterteilt nach:

- Teilleistungsstörungen, worunter vorwiegend Probleme der Dyskalkulie und Legasthenie fallen,
- heilpädagogischer Einzeltherapie sowie
- sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen dem Kind oder Jugendlichen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

1.1.2.5.1 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist bzw. eine Beeinträchtigung der Teilhabe zu erwarten ist.
Soll …	▪ Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen, ▪ drohende Behinderung verhüten, ▪ Behinderungen oder deren Folgen beseitigen oder mildern.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, ▪ geeignete Fachkräfte zur Erbringung von (ambulanten) Leistungen gemäß § 35a SGB
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall ambulant, teilstationär, stationär oder durch eine geeignete Pflegeperson geleistet. Es handelt sich um einen eigen ständigen und zweigliedrigen Tatleistungsbestand, wobei die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auftritt und Eingliederungshilfen zur Teilhabe nach dem SGB IX erbringt. Das Kind bzw. der Jugendliche soll befähigt werden partizipativ am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben d. h. soziale Funktionen und Rollen aktiv, selbstbestimmt und altersgemäß ausüben. Diese Partizipation erstreckt sich auf das gesamte Leben in der Gemeinschaft wie z. B. Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulische Betätigungsfelder.
Umfang	▪ ambulante Beratung, Betreuung und Therapie, ▪ teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen, ▪ Hilfe durch Pflegepersonen, ▪ Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen, ▪ Persönliches Budget gem. § 29 SGB IX, ▪ Pool-Leistungen gem. § 116 Abs. 2 SGB IX, ▪ Leistungskatalog aus den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX.

Tabelle 12: Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **					
	ambulant	davon UMA	teilstationär	davon UMA	stationär	davon UMA
Fallbestand am 01.01.2024	214	0	38	0	29	0
Hilfebeginn in 2024	116	0	15	0	11	0
Hilfeende in 2024	101	0	15	0	8	0
Fallbestand am 31.12.2024	229	0	38	0	32	0
Bearbeitungsfälle in 2024	330	0	53	0	40	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0	0	0	0	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 10: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2024 bei Minderjährigen

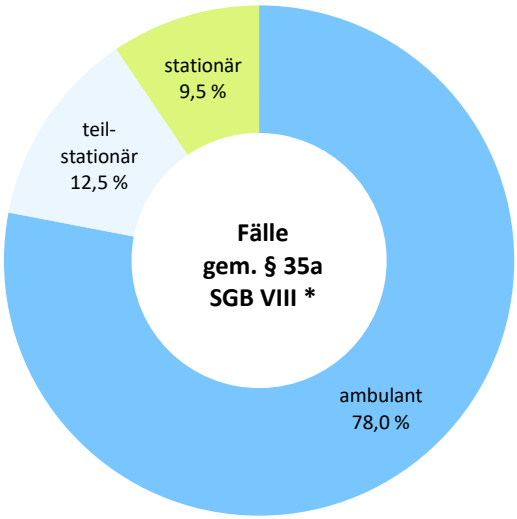

* Im Berichtsjahr 2024 wurden bei den unter 18-Jährigen im Landkreis Eichstätt 423 Hilfen gemäß § 35a SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 11: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2024

Die Abbildung kann aufgrund fehlender Daten nicht dargestellt werden.

§ 35a SGB VIII ambulant

Tabelle 13: Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII für unter 18-Jährige

	Bestand: Leistungen für unter 18-Jährige **	Bestand: davon / bei UMA	Zugang: Leistungen für unter 18-Jährige **	Zugang: davon / bei UMA
Teilleistungsstörungen	Bestand am 01.01.2024: 76	0	Hilfebeginn in 2024: 38	0
Heilpädagogische Einzeltherapie	Bestand am 01.01.2024: 24	0	Hilfebeginn in 2024: 12	0
Andere Formen	Bestand am 01.01.2024: 114	0	Hilfebeginn in 2024: 66	0
Anteil weiblich *	40,0 %	-		
Anteil Nicht-Deutsche	4,5 %			
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	12,6	0,0		
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	19,1	0,0		
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	22,4 Monate	-		
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	230,4	0,0		

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar
** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Darstellung „Andere Formen“ der ambulanten Eingliederungshilfe:

Tabelle 14: § 35a ambulant SGB VIII für unter 18-Jährige – „Andere Formen“

	Bestand: Leistungen für unter 18-Jährige **	Bestand: davon / bei UMA	Zugang: Leistungen für unter 18-Jährige **	Zugang: davon / bei UMA
Aufsuchende Eingliederungshilfe	Bestand am 01.01.2024: 67	0	Hilfebeginn in 2024: 39	0
Schulbegleitung	Bestand am 01.01.2024: 46	0	Hilfebeginn in 2024: 24	0
Sonstige	Bestand am 01.01.2024: 1	0	Hilfebeginn in 2024: 3	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

§ 35a SGB VIII teilstationär

Tabelle 15: Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2024	38	0
Hilfebeginn in 2024	15	0
Hilfeende in 2024	15	0
Fallbestand am 31.12.2024	38	0
Bearbeitungsfälle in 2024	53	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	22,6 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	15,1 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,0	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	2,9	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	35,3 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	39,6	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

§ 35a SGB VIII stationär

Tabelle 16: Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **		davon / bei UMA
Bearbeitungsfälle in 2024	40	davon 0 in betreutem Wohnen und 0 in einer Pflegefamilie	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0		0
Anteil weiblich *	32,5 %		-
Anteil Nicht-Deutsche	12,5 %		
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,0		0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	2,3		0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	26,8 Monate		-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	31,2		0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar
** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

1.1.2.6 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Mit Erreichen der Volljährigkeit können junge Menschen Leistungen gem. § 41 SGB VIII beziehen. Eine Präzisierung der gewährten Leistung erfolgt über die Angabe des betreffenden Paragraphen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfen. Dementsprechend werden Hilfen für junge Volljährige als Leistungen gem. § 41 SGB VIII iVm § XY SGB VIII ausgewiesen.

Wird ein junger Mensch im Berichtsjahr während des Hilfeverlaufs volljährig, so endet die betreffende Hilfe zur Erziehung bzw. die Eingliederungshilfe gem. § XY SGB VIII am Vortag des 18. Geburtstages. Am Tag des Erreichens der Volljährigkeit beginnt eine entsprechende Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII iVm § XY SGB VIII.

Im Hilfebereich „UMA“ werden unter § 41 SGB VIII Leistungen für diejenigen jungen Menschen subsumiert, die bei Hilfebeginn den Status „unbegleitet und minderjährig“ hatten.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ junge Volljährige von 18 bis 21 Jahren, Fortsetzung der Hilfe in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung nicht aus.
Soll …	▪ jungen Volljährigen den Erhalt von geeigneten und notwendigen Hilfen sichern, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung und eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ S. § 41 Abs. 2 SGB VIII, insb. §§ 27 III, IV, 28-30, 33-36, 39, 40, damit auch Maßnahmen iSm § 13 Abs. 2 SGB VIII, ▪ Prüfung des Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger im Rahmen der Hilfeplanung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII), ▪ Klärung der Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII).
Umfang	▪ Beratung, Unterstützung, auch Unterbringung, ▪ ressourcen- und bedarfsorientierte Anbindung an div. Angebote im Sozialraum, ggf. andere Leistungsträger.

Tabelle 17: Hilfen gemäß § 41 SGB VIII für ab 18-Jährige [9]

	Leistungen für ab 18-Jährige **	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
Fallbestand am 01.01.2024	40	0
Hilfebeginn in 2024	43	0
Hilfeende in 2024	37	0
Fallbestand am 31.12.2024	46	0
Bearbeitungsfälle in 2024	83	0
Übernahmen durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	28,9 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	54,2 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	19,2	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	18,9	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	12,9 Monate	-

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Einzelnen verteilten sich die jungen Volljährigen auf folgende Hilfearten:

Tabelle 18: Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten[10]

Hilfearten	Bearbeitungsfälle in 2024	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
§ 27 II	0	0
§ 29	1	wird nicht erfasst
§ 30	37	0
§ 33	4	0
§ 34	23	0
§ 35	0	wird nicht erfasst
§ 35a ambulant	11	0
§ 35a stationär	7	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

[9] Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

[10] Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

Abbildung 12: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten[11]

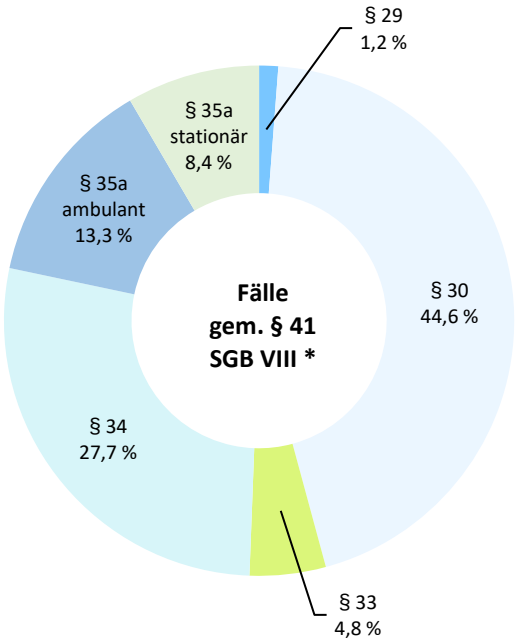

* Im Berichtsjahr 2024 wurden im Landkreis Eichstätt 83 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

[11] Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

1.1.2.7 Kindeswohlgefährdungen

Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen, sie davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder einer Vernachlässigung Schaden erleiden (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter.

Rechtliche Grundlagen und Grundsätze sozialpädagogischer Interventionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen:

1.1.2.7.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Fachliche Beschreibung

	Auslöser zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind "gewichtige Anhaltspunkte" die auf eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen verweisen. Diese werden in Form einer Gefährdungsmitteilung dem Jugendamt mitgeteilt. Dabei kann es sich um eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten handeln. (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).
Formen von Kindeswohl-gefährdung	▪ körperliche und seelische Vernachlässigung, ▪ seelische Misshandlung, ▪ körperliche Misshandlung, ▪ sexuelle Gewalt.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte und eine Abklärung vor Ort, ▪ Erstellung einer Diagnostik beim Kind / Jugendlichen und Familiensystem, ▪ Festlegung von weiteren erforderlichen Maßnahmen mit Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Kind oder Jugendlichen.
Ziel	▪ Schutz der von Gewalt betroffener Kinder oder Jugendliche vor weiterer Beeinträchtigung oder Gefährdung, ▪ In Schutzvereinbarungen werden Handlungsoptionen angeführt, die geeignet sind den Schutz des Kindes sicher zu stellen.

Nehmen Erziehungsberechtigten die angebotenen Hilfen nicht an oder wirken nicht mit, so ist das Familiengericht zu informieren (§ 8a Abs.2 SGB VIII).

Um eine durchgängige Erreichbarkeit des Jugendamtes zu gewährleisten wurde eine Rufbereitschaft installiert, die durch die Polizeidienststellen informiert werden kann.

Tabelle 19: Anzahl Gefährdungsmeldungen

Fälle			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	**2023**	**2024**	**2022**	**2023**	**2024**
137	180	201	-0,7 %	31,4 %	11,7 %

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

Tabelle 20: Anzahl Betroffene Kinder

Fälle			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	**2023**	**2024**	**2022**	**2023**	**2024**
220	303	333	2,8 %	37,7 %	9,9 %

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

1.1.2.7.2 § 42 SGB VIII Inobhutnahmen

Fachliche Beschreibung

	Eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist eine erforderliche Schutzmaßnahme, wenn sich ein Minderjähriger in einer akuten Krise oder dringenden Gefahr befindet und aus diesem Grund eine vorübergehende Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform notwendig ist.
Ziel	Handlungsleitendes Ziel dieser Krisenintervention ist neben dem Schutz des Minderjährigen die Klärung der weiteren Perspektive für das Kind oder den Jugendlichen, wobei erneute überfordernde oder gefährdende Situationen zu vermeiden sind.

Tabelle 21: Inobhutnahmen

Fälle			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	**2023**	**2024**	**2022**	**2023**	**2024**
5	11	21	0,0 %	120 %	90,9 %

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

Die erhöhte Anzahl der Inobhutnahmen im Jahr 2024 ist unter anderem auf eine interne Änderung des Verfahrens zum 01.01.2024 zurückzuführen.

1.1.2.8 Flüchtlingsarbeit

1.1.2.8.1 § 16 SGB VIII Aufsuchende Arbeit in Flüchtlingsunterkünften

Fachliche Beschreibung

Inhaltliche Schwerpunkte / gesetzlicher Auftrag	Die Aufsuchende Arbeit mit Flüchtlingsfamilien stützt sich auf § 81 und § 16 SGB VIII. Diese fordern die Kooperation der Jugendhilfe mit relevanten Stellen sowie die allgemeine Förderung der Erziehung. Geflüchtete Familien sind häufig durch traumatische Erlebnisse, unsicheren Aufenthaltsstatus, mangelnde Betreuung und sprachliche sowie soziale Barrieren belastet. Die Wohnsituation in Flüchtlingsunterkünften ist oft nicht kindgerecht. Kinder- und Jugendhilfe wird meist erst bei Gefährdungsmeldungen aktiv. Frühe Bedarfserkennung, niedrigschwellige Angebote, aufsuchende Arbeit und gezielte Unterstützung sind notwendig, um Benachteiligung und Kindeswohlgefährdung vorzubeugen.
Vorgehensweise / Inhaltliche Schwerpunkte	Die Betreuung der Familien erfolgt durch den beauftragten Träger direkt in den Unterkünften. Die Fachkräfte erheben individuelle Bedarfe durch Einzelgespräche oder Aktivitäten. Die Aufgaben umfassen: ▪ Bildungsförderung: Unterstützung bei Schul- und Kitazugängen, Bereitstellung von Lernhilfe, ▪ Gesundheit & Entwicklung: Organisation medizinischer Versorgung und Zugang zu Fördermaßnahmen, ▪ Elternarbeit: Stärkung elterlicher Kompetenzen und Integration, ▪ Freizeit & Integration: Freizeitaktivitäten zur Förderung sozialer Teilhabe der Kinder, ▪ Krisenintervention & Kinderschutz: Prävention und Handlung bei Gefährdung, ggf. Einschaltung des Jugendamts, ▪ Kooperation: Vernetzung mit Schulen, Ämtern, Beratungsstellen, ▪ Tätigkeitsnachweise und regelmäßige Berichte an das Jugendamt (unter Wahrung des Datenschutzes) über die Maßnahmen und Erfolge.
Ziel	▪ Förderung eines gesunden Aufwachsens der Kinder in Flüchtlingsfamilien, ▪ Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen, ▪ Sicherung der Kinderrechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe, ▪ Frühzeitige Identifikation und Abbau von Benachteiligungen, ▪ Herstellung eines funktionierenden Unterstützungsnetzwerks durch enge Zusammenarbeit mit relevanten Stellen.

Das Angebot wurde vom Amt für Familie und Jugend Eichstätt ab Mai 2024 einem freien Träger der Jugendhilfe übertragen. Dieser betreute in den ersten acht Monaten ca. 30 Familien.

1.1.2.9 Allgemeiner Sozialdienst für unbegleitete Minderjährige (UMA)

Fachliche Beschreibung

Inhaltliche Schwerpunkte	Neben der grundlegenden Existenzsicherung und der Bewältigung traumatisierender Erfahrungen in der Vergangenheit wurden Themen der Integration, die Suche nach Ausbildungs- und Arbeitsstellen, nach eigenen Wohnungen, und vielem mehr bearbeitet. Zwischen den unterschiedlichsten Akteuren wie beispielsweise therapeutischen Stellen/Hochschulambulanz, Schulen, der Schulsozialarbeit, Trägern der Jugendhilfe, Kümmerern, der Polizei, sowie weiteren behördlichen und anderweitigen Stellen entstanden teilweise über das gewöhnliche Maß hinaus enge Netzwerke und Kooperationen. Es wurde versucht den jungen Menschen durch vielfältige Angebote, welche die Bedürfnisse von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aufgreifen, das Ankommen zu erleichtern

Bezüglich der detaillierten Fallzahlen wird auf den Bereich Einzelauswertungen ab Ziffer 5.1.2.2 verwiesen Ebenso sind die Ausgaben für unbegleitete Minderjährige ab Ziffer 5.2.4.5 gesondert ausgewiesen.

1.1.2.10 Adoptionsberatung, Adoptionsvermittlung

Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz wird dieses Aufgabengebiet von der „Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Region 10“ (G.A.V.: Eichstätt, Ingolstadt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen) wahrgenommen. Die Bewerbung um die Adoption eines Kindes erfolgt bei der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich der Hauptwohnsitz der Bewerber liegt.

Fachliche Beschreibung

Inhaltliche Schwerpunkte / gesetzlicher Auftrag	Die Adoptionsvermittlung obliegt ausschließlich den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und sonstigen zur Adoptionsvermittlung anerkannten Organisationen. Ihr gesetzlicher Handlungsauftrag besteht darin, zum Wohl des betroffenen Kindes geeignete Eltern zu suchen. Vor Ausspruch einer Adoption eines Minderjährigen gibt die Adoptionsvermittlungsstelle bzw. das Jugendamt eine fachliche Äußerung dazu ab, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Dies gilt auch für Verwandten- oder Stiefelternadoptionen.
Vorgehensweise	Vor jeder Adoption wird vom zuständigen Sozialpädagogen die Eignung der Bewerber festgestellt. Hierzu erfolgen in der Regel mehrere Beratungsgespräche in Form von Hausbesuchen. Diesen Gesprächen geht ein Bewerberseminar voraus. Dabei finden neben formalen Voraussetzungen wie Alter, Gesundheit und Wohnverhältnisse auch psychologische Eignungskriterien wie z. B. partnerschaftliche Stabilität, erziehungsleitende Vorstellungen oder Motivation zur Aufnahme eines fremden Kindes Berücksichtigung. Wollten Eltern ihr Kind bzw. will eine Mutter ihr Kind zu Adoption freigeben, so erhalten diese beratende Unterstützung (z. B. Alternativen zur Adoptionsfreigabe) durch die Adoptionsberatungsstelle. Diese übernimmt dann die Vermittlung des Kindes in eine Adoptionsfamilie und steht bis zum Abschluss der Adoption (ggf. auch darüber hinaus) sowohl den Adoptiveltern als auch den abgebenden Eltern zur Verfügung.
Aufgaben der Adoptions-vermittlungsstelle	▪ Beratung abgebender Eltern ▪ Auswahl geeigneter Adoptiveltern für das Kind ▪ Begleitung der Adoptivfamilie während der Adoptionspflegezeit und darüber hinaus ▪ Nachgehende Beratung abgebender Eltern (Trauerarbeit) ▪ Beratung und Unterstützung von Adoptierten und abgebenden Eltern bei der wechselseitigen.

Tabelle 22: Adoptionsverfahren

Fälle			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
7	3	5	75 %	-57,1 %	66,7 %

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

1.1.2.11 Pflegekinderwesen, Pflegekinderdienst

Fachliche Beschreibung

Inhaltliche Schwerpunkte / gesetzlicher Auftrag	Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist eine mögliche Hilfe zur Erziehung für Eltern, die sich nicht in der Lage sehen, eine dem Wohl ihres Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten. Das Kind lebt für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer in einer Pflegefamilie, die die Verantwortung für die Betreuung und Erziehung des Kindes im Alltag übernimmt. Vollzeitpflege wird nicht durch professionelle pädagogische Fachkräfte erbracht, sondern in der Regel von engagierten Laien, die ein Kind in ihrer Familie aufnehmen und dabei fachliche Begleitung erhalten.
Vorgehensweise	Eine intensive Vorbereitung von Pflegemüttern und Pflegevätern, die sich dieser gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe stellen wollen, beginnt bereits vor der Inpflegenahme eines Kindes. In gemeinsamen Gesprächen mit dem Sozialpädagogen des Pflegekinderdienstes werden die beiderseitigen Vorstellungen über ein Pflegeverhältnis abgeklärt. Pflegeeltern müssen zum Beispiel bereit und in der Lage sein, ein häufig besonders entwicklungs- und erziehungsbeeinträchtigtes Kind in der eigenen Familie aufzunehmen, zu erziehen und ein solch gehandicaptes Kind emotional, möglicherweise über viele Jahre, anzunehmen. Es werden Qualifizierungsseminar für Vollzeitpflegestellenbewerber angeboten und bei Bedarf Supervision. Bei der Vermittlung eines Kindes werden die Pflegeeltern beraten und nach der Aufnahme des Kindes begleitet. Gleiches gilt für die Arbeit mit der Herkunftsfamilie. Während der gesamten Pflegestellenunterbringung ihres Kindes können sie ständige Beratung vom Amt für Familie und Jugend erfahren. Denn die Rückführung ihres Kindes in ihren Haushalt genießt Priorität. Sollte sich dies nach einem bestimmten Zeitraum nicht mehr bewerkstelligen lassen, muss unter Umständen eine andere Lebensperspektive für das Kind ins Auge gefasst werden.
Aufgaben des Pflegekinderdienstes	Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen Vermittlung von Kindern in Vollzeitpflege im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und deren fachliche Begleitung, u.a. ▪ Auswahl der Pflegefamilie, ▪ Fortschreibung des individuellen Hilfeplans, ▪ Elternarbeit, ▪ fachliches Controlling etc., ▪ Begleitung und Beratung der Pflegefamilien und der Herkunftsfamilie, ▪ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung geeigneter Pflegepersonen für Vollzeitpflege.

Bezüglich der detaillierten Fallzahlen verweisen wir auf den Bereich Einzelauswertungen dieses Geschäftsberichts Ziffer 5.1.2.4.1 und 5.1.2.6.

1.1.3 Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte[12] für den Landkreis Eichstätt

Tabelle 23: Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2024[13]

	Absolute Fallzahl	Inanspruch-nahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen *	Anteil an den gesamten HzE in %	Eckwert "Leistungs-bezug"	Durch-schnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Durch-schnittliche Jahres-fallzahlen
§ 19	5	0,19	-	0,8	10,5	1,4
§ 20	6	0,23	-	0,3	3,0	2,4
§ 27 II	14	0,53	4,0	0,5	4,5	5,8
§ 29	12	0,46	3,4	1,1	27,0	9,2
§ 30	60	2,28	17,2	7,1	10,6	37,8
§ 31	145	5,52	41,5	12,6	19,3	88,9
§ 32	7	0,27	2,0	0,6	9,0	2,3
§ 33 ***	32	1,22	9,2	1,2	123,4	25,1
§ 34	79	3,01	22,6	9,9	14,9	48,7
§ 35	0	0,00	0,0	0,0	-	0,0
HzE gesamt **	349	13,28	100,0	19,0	19,2	217,8
§ 35a ambulant	330	12,56	-	19,1	22,4	230,4
§ 35a teilstationär	53	2,02	-	2,9	35,3	39,6
§ 35a stationär	40	1,52	-	2,3	26,8	31,2
§ 41 ***	83	19,16	0,0	18,9	12,9	48,3

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.
** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HzE gesamt“ nur noch die HzE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.
*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

[12] Siehe Kapitel 6: Glossar.

[13] Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.

1.1.4 Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Tabelle 24: Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2023[14]

	Zu-/Abnahme absolute Fallzahl (in % zum Vorjahr)	Inanspruch-nahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen in % zum Vorjahr *	Eckwert "Leistungs-bezug" in % zum Vorjahr	Zu-/Abnahme durchschnitt-liche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Zu-/Abnahme durch-schnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	1 (25 %)	24,8 %	20,3 %	6,5	-1,3
§ 20	0 (0 %)	-0,2 %	0,0 %	-0,5	0,8
§ 27 II	-15 (-51,7 %)	-51,8 %	-51,8 %	-2,2	-5,7
§ 29	-2 (-14,3 %)	-14,4 %	-2,1 %	13,6	1,3
§ 30	13 (27,7 %)	27,4 %	24,3 %	1,9	13,8
§ 31	-6 (-4 %)	-4,1 %	-3,0 %	1,0	-5,6
§ 32	2 (40 %)	39,7 %	36,6 %	-5,0	-0,2
§ 33 ***	-5 (-13,5 %)	-13,7 %	-13,7 %	90,6	-3,3
§ 34	-6 (-7,1 %)	-7,2 %	-7,6 %	2,1	-1,7
§ 35	0 (-)	-	-	-	0,0
HzE gesamt **	-19 (-5,2 %)	-5,3 %	-4,8 %	4,0	-1,3
§ 35a ambulant	19 (6,1 %)	5,9 %	4,1 %	-2,1	15,1
§ 35a teilstationär	-6 (-10,2 %)	-10,3 %	-12,4 %	11,6	1,2
§ 35a stationär	1 (2,6 %)	2,4 %	0,6 %	6,7	6,0
§ 41 ***	5 (6,4 %)	4,7 %	9,0 %	0,1	3,3

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.
** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HzE gesamt“ nur noch die HzE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.
*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

[14] Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.

*Abbildung 13: Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 18-Jährigen (in %) 2024 gegenüber 2023 **

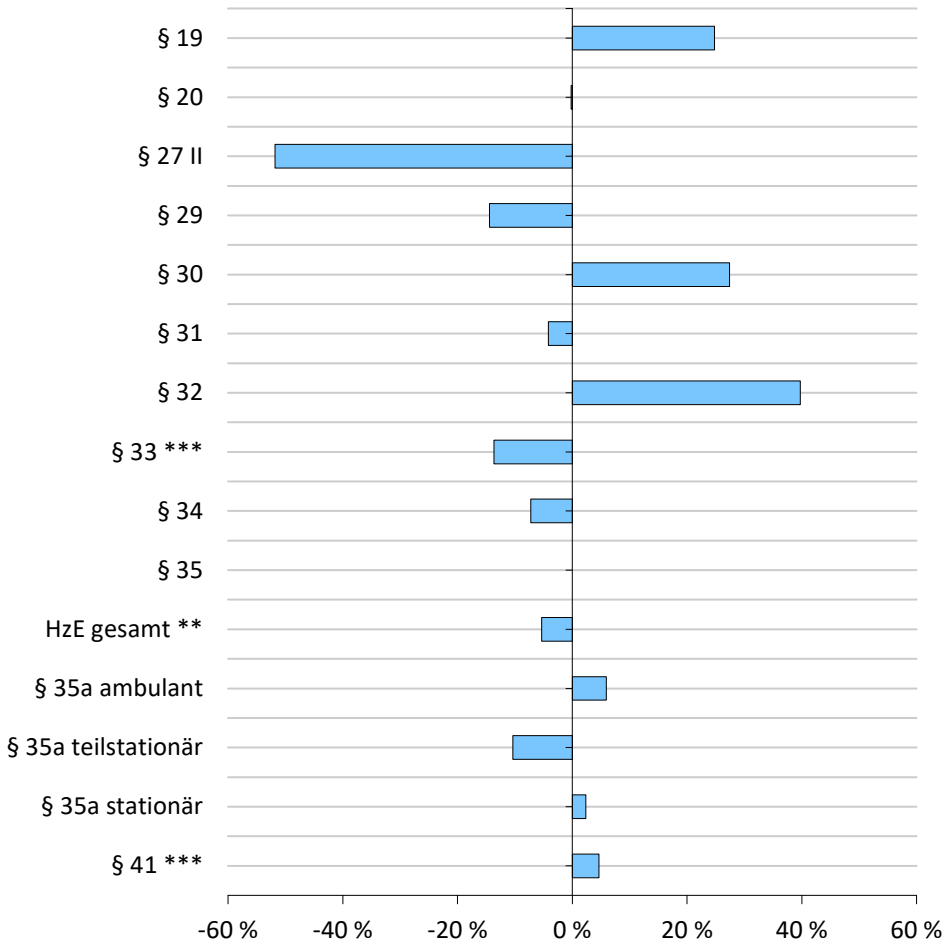

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.
** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter "HzE gesamt" nur noch die HzE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.
*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

1.1.5 Veränderungen im Verlauf (2020 - 2024)

1.1.5.1 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 14: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen[15]

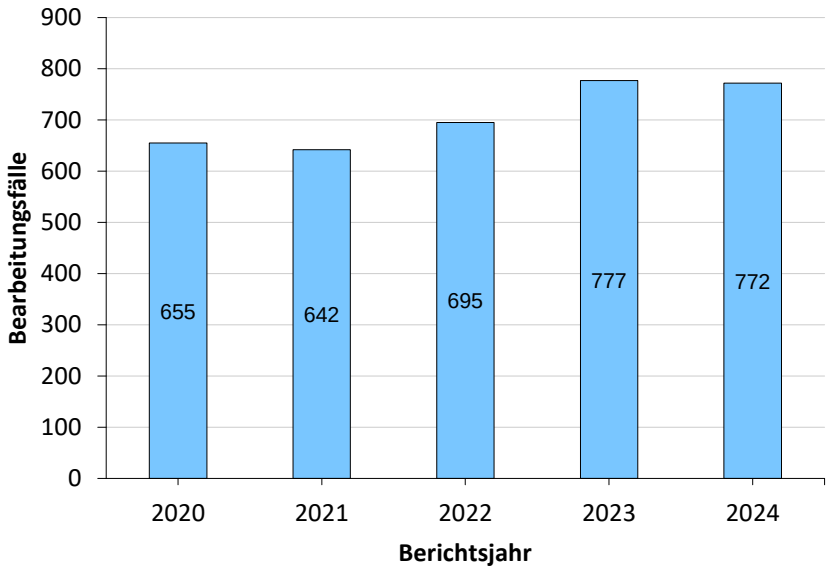

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

1.1.5.2 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 15: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen[16]

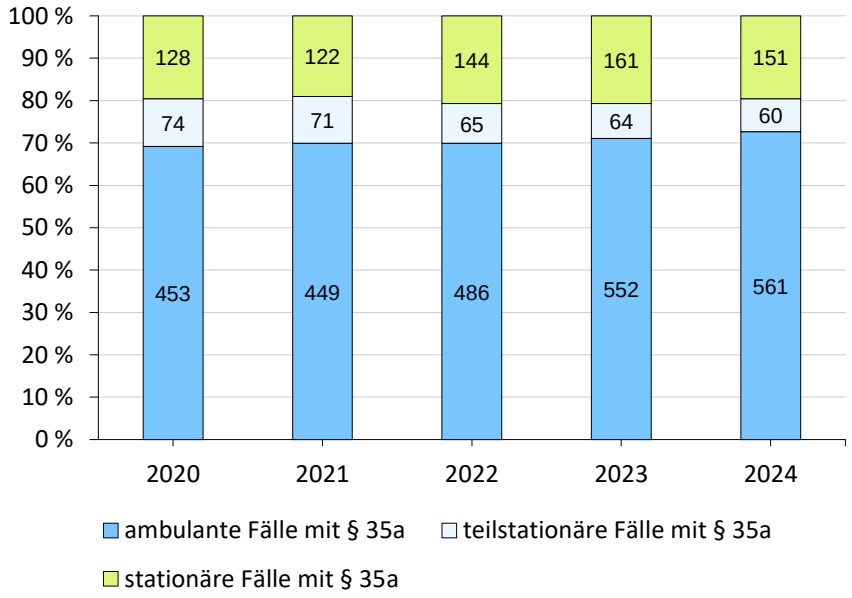

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

[15] Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

[16] Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

1.1.5.3 Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung

Abbildung 16: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung[17]

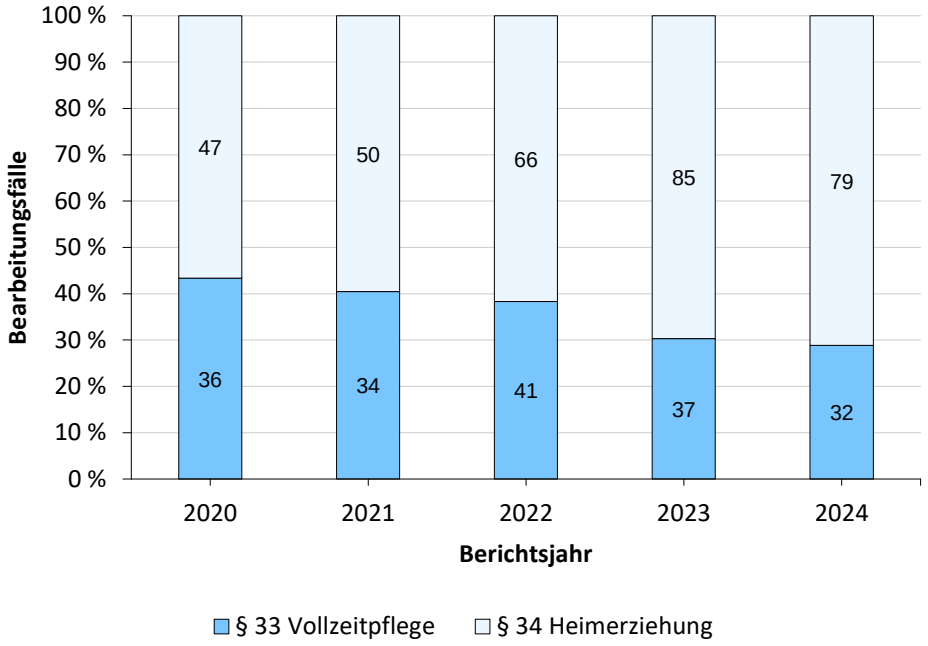

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

1.1.5.4 Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 17: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich[18]

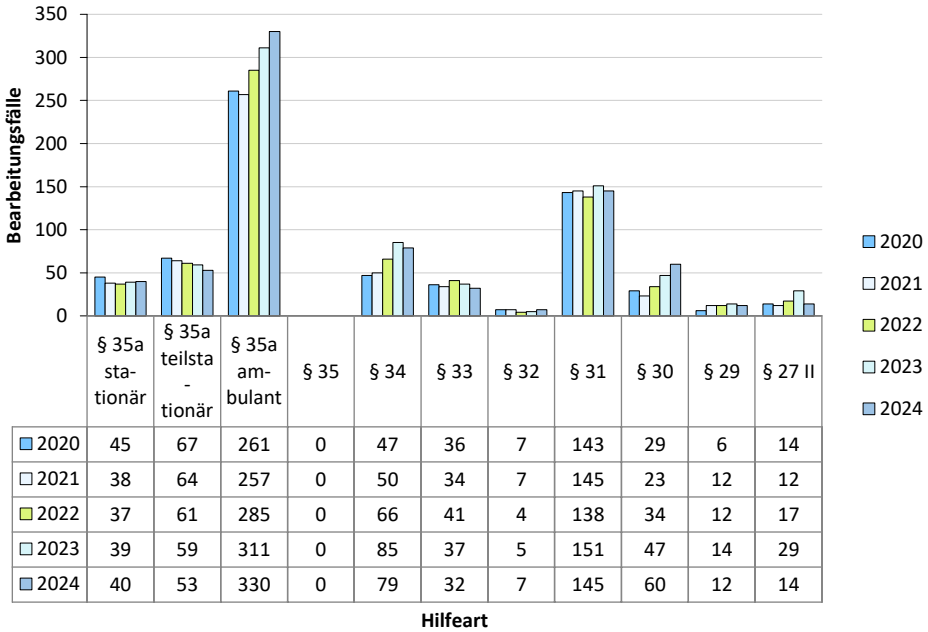

	§ 35a sta-tionär	§ 35a teilsta-tionär	§ 35a am-bulant	§ 35	§ 34	§ 33	§ 32	§ 31	§ 30	§ 29	§ 27 II
2020	45	67	261	0	47	36	7	143	29	6	14
2021	38	64	257	0	50	34	7	145	23	12	12
2022	37	61	285	0	66	41	4	138	34	12	17
2023	39	59	311	0	85	37	5	151	47	14	29
2024	40	53	330	0	79	32	7	145	60	12	14

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

[17] Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

[18] Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

1.1.6 Personalstand und Personalausgaben/ -aufwendungen

Der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstand zum 31.12.2024 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 25: Personalstand nach QE zum 31.12.2024[19]

Beamtinnen- und Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	Im Jugendamt			In eigenen kommunalen Einrichtungen		
	MA in der Verwaltung	päd. MA	Sonstige	MA in der Verwaltung	päd. MA	Sonstige
einfacher Dienst (1. QE)	0,00	0,00	0,50	0,00	0,00	0,00
mittlerer Dienst (2. QE)	9,72	0,00	2,05	0,00	0,00	0,00
gehobener Dienst (3. QE)	10,05	34,96	10,54	0,00	0,00	0,00
höherer Dienst (4. QE)	0,00	0,00	0,12	0,00	0,00	0,00

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 26: Personalstand nach Anzahl der Vollzeitäquivalente / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 31.12.2024

Beamtinnen- und Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	Anzahl Gesamt
Gesamt Vollzeitäquivalente	67,94
- davon Vollzeitäquivalente in Kindertagesstätten	0,00
- davon Vollzeitäquivalente für JaS am Schulstandort	0,00
Gesamt Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf die tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalente verteilen	89
- davon Kita-Fachkräfte in Kindertagesstätten	0
- davon JaS-Fachkräfte am Schulstandort	4

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 27: Gesamtübersicht Personalausgaben/ Personalaufwendungen

Summe der gesamten Bruttopersonalkosten (ohne staatliche Fördermittel)	5.758.401
Bruttopersonaldurchschnittskosten	84.757
Summe der Personalzuschüsse aus staatlichen Förderprogrammen	241.635
Ausgaben / Aufwendungen Fortbildung eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	59.285

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Insgesamt verfügte die Kommune über 67,94 Vollzeitäquivalente in der Kinder- und Jugendhilfe.

[19] Erläuterungen zur Begrifflichkeit der Qualifikationsebene (QE) siehe Glossar.

Abbildung 18: Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in eigenen kommunalen Einrichtungen

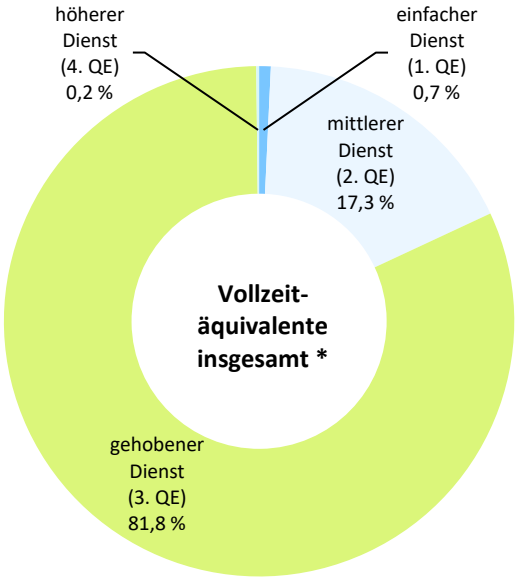

* Im Berichtsjahr 2024 verfügte der Landkreis Eichstätt insgesamt über 67,94 Vollzeitäquivalente.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren kamen im Landkreis Eichstätt somit 2,22 Vollzeitäquivalente der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe.

2 Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen

Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen nach SGB VIII	Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 7 I SGB VIII lassen sich die Altersgrenzen wie folgt bestimmen: ▪ Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, ▪ Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, ▪ junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, ▪ junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Altersgruppenverteilung	Die Altersgruppenverteilung beschreibt die anteilige Größenordnung verschiedener Altersgruppen (in %) an der Bevölkerung des Landes Bayern, einer Stadt/eines Landkreises oder eines Regierungsbezirks. ▪ Alle Altersgruppen: 0-<27, 27-<40, 40-<60, 60-<75 und 75 u. älter ▪ Altersgruppe „junge Menschen“: 0-<3, 3-<6, 6-<10, 10-<14, 14-<18, 18-<21, 21-<27 **Berechnung der Altersgruppenverteilung** Grunddaten ▪ Jeweilige Anzahl an Personen in der/n Altersgruppe/n ▪ Gesamtbevölkerung Formel (Anzahl Personen je Gruppe des Bezirks / Gesamtbevölkerung) x 100

Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II	Dieser Wert stellt die Anzahl der erwerbsfähigen SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet dar. Die im SGB II geregelte "Grundsicherung für Arbeitsuchende" ersetzt die frühere Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten das Arbeitslosengeld II (ALG II), nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ALG II-Empfängerinnen und -Empfänger leben, erhalten Sozialgeld. Dabei setzt sich die Gruppe der anspruchsberechtigen Erwerbsfähigen aus den 15- bis 65-Jährigen zusammen, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und den eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft aufbringen können. Nach dem Ablauf des SGB III tritt das SGB II als Unterstützungsleistung in Kraft, wenn ein Hilfebedarf weiterhin gegeben ist. **Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II** Grunddaten: ▪ Anzahl erwerbsfähiger SGB II-Empfängerinnen und -empfänger ▪ Gesamtbevölkerung im Alter 15 bis 65 Formel: (Anzahl SGB II-Empfängerinnen und -empfänger / Gesamtbevölkerung 15 bis 65 Jahre) x 100 Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur: „Zum Berichtsmonat August 2014 fand mit einer Revision des Statistik-Verfahrens eine Generalüberholung der Arbeitslosen-Statistik ab 2007 statt. Die Ergebnisse, insbesondere die Eckzahlen, ändern sich nur geringfügig: So verändert sich der Bestand an Arbeitslosen maximal um etwa 1.000 in einem Monat, also weniger als ein Promille bezogen auf die Gesamtzahl von derzeit 2,8 bis 2,9 Millionen Arbeitslosen. Änderungen an der Interpretation der Arbeitslosigkeit ergeben sich nicht."

Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III	Die Arbeitslosenquote stellt den Anteil (in %) der arbeitslos und gleichzeitig Beschäftigung suchend gemeldeten Personen an allen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose) im Jahresmittel dar. Bei der Jugendarbeitslosenquote wird der Anteil (in %) der arbeitslos gemeldeten jungen Menschen im Alter von 15 Jahren (= in der Regel Ende der Schulpflicht) bis unter 25 Jahren an allen zivilen Erwerbspersonen im entsprechenden Alter im Jahresmittel dargestellt. ▪ Arbeitslosenquote junger Menschen ▪ Arbeitslosenquote allgemein **Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III** Grunddaten: ▪ Arbeitslosenzahl (gesamt o. 15- bis 25-Jähriger) ▪ Anzahl ziv. Erwerbspersonen Formel: (Anzahl Arbeitslose / (Anzahl ziv. Erwerbspersonen + Arbeitslose)) x 100 Hinweis: Dieser Wert stellt den Anteil (in %) der Arbeitslosen im Rechtskreis im SGB III an allen zivilen Erwerbspersonen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet im Jahresmittel dar. Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) erhalten Arbeitslose zwischen 15 und unter 65 Jahren, die sich persönlich arbeitslos gemeldet, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die Anwartschaftszeit[20] erfüllt haben, d. h. in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit muss mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis (Beschäftigung, Krankengeldbezug) bestanden haben. Das Arbeitslosengeld stellt eine Lohnersatzleistung dar und wird in Höhe von 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalisierten Nettoentgelts gewährt. Die Anspruchsdauer ist abhängig von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung der letzten fünf Jahre, jedoch auf maximal 12 Monate / 360 Tage begrenzt. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres ist eine vom Alter abhängige gestaffelte Verlängerung bis maximal 24 Monate / 720 Tage möglich.

[20] Ggf. die „Kurze Anwartschaftszeit"; Diese ist auf die Zeit bis 31.12.2018 befristet.

Anteil an Ausländerinnen und Ausländern (Quote an Ausländerinnen und Ausländern)	Der Anteil an Ausländerinnen und Ausländer stellt den Anteil (in %) der Einwohnerinnen und Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung dar. Aufgrund zahlreicher Migranteninnen und Migranten mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die Ausländerinnen- und Ausländerquote keine Maßzahl für den Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund. **Berechnung des Anteils an Ausländerinnen und Ausländern** Grunddaten ▪ Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl ohne deutsche Staatsbürgerschaft ▪ Gesamtbevölkerung Formel (Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft / Gesamtbevölkerung) x 100

Bearbeitungsfälle	Als Bearbeitungsfälle werden alle Fälle eines Berichtsjahres gezählt, die im jeweiligen Berichtsjahr bearbeitet wurden bzw. werden. Die Bearbeitungsfälle eines Berichtsjahres addieren sich damit aus dem Fallbestand zum Jahresbeginn und den Zugängen im Verlauf des Jahres.

Betreuungsquote	Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen, Tagesbetreuung oder von Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an. **Berechnung der Betreuungsquote** Grunddaten ▪ Anzahl betreuter Kinder einer Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe Formel (Anzahl betreute Kinder einer Altersgruppe / Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe) x 100

Bevölkerungsdichte	Die Bevölkerungsdichte als Quotient gibt Aufschluss über die Dichte der Besiedelung. Je höher der Wert ist, desto urbaner ist die Kommune, somit leben die Menschen auf engerem Raum. In Verbindung mit anderen Indikatoren, kann dies auf soziale Brennpunkte bzw. Problemlagen hinweisen. **Berechnung der Bevölkerungsdichte** Grunddaten ▪ Gesamtbevölkerung ▪ Fläche in ha Formel Gesamtbevölkerung / Fläche in ha = Einwohnerinnen und Einwohner pro ha

Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen entspricht der durchschnittlichen (Verweil-)Dauer in Monaten aus den JUBB-Erfassungsbögen. **Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit** Grunddaten ▪ Summe (Beleg-)Monate aller beendeten Fälle eines § Formel Summe der gesamten (Beleg-)Monate der beendeten Fälle im Erhebungsjahr / beendete Fälle der Hilfeart

Eckwert (E):	Der Eckwert stellt einen Wert je 1.000 des untersuchten Verhältnisses dar, z. B. die Anzahl von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Bevölkerung der Minderjährigen im Jugendamtsbezirk. Damit können Aussagen getroffen werden wie beispielsweise „von 1.000 Minderjährigen im Jugendamtsbezirk erhalten 10 eine Hilfe zur Erziehung“ oder „jeder 100. Minderjährige landet im Heim“.

Eckwert: Inanspruchnahme Erzieherischer Hilfen	Dieser Eckwert gibt Auskunft, wie viele Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 18 Jahren je 1.000 in dieser Altersgruppe Erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Fälle wird aus dem JuBB-Erfassungsbogen gewonnen. Sie stellt die Summe aus dem Fallzahlstand zum 01.01. und den Zugängen im Erhebungsjahr dar. Eine Ausnahme bildet der Eckwert „Inanspruchnahme“ bei den §§ 19 und 31 SGB VIII. Hier werden die Gesamtfälle der betreuten Familien (§ 31 SGB VIII) bzw. die Gesamtfälle der Unterbringung einer Mutter/eines Vaters (§ 19 SGB VIII) für die Berechnung herangezogen (nicht die Anzahl betreuter Kinder). **Berechnung des Quotienten** Grunddaten ▪ Anzahl Fälle je § ▪ Gesamtzahl 0- bis unter 18-Jährige Formel Anzahl der Fälle je § / Gesamtzahl 0 bis unter 18-Jährige x 1000

Eckwert: Leistungsbezug einer konkreten Hilfeart	Dieser Eckwert gibt Auskunft über die Inanspruchnahme einer konkreten Hilfeart bezogen auf die potenziellen Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger pro 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung im Jugendamtsbezirk.
E § 19 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 6-Jährigen
E § 20 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 14-Jährigen
E § 22 SGB VIII:	Bezugsgruppen: 0 bis unter 3-Jährige (3 Jahrgänge), 3 bis 6,5-Jährigen (3,5 Jahrgänge), 6 bis 10- Jährigen (4 Jahrgänge)
E § 27 Abs. 2 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
E § 29 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen
E § 30 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 12- bis unter 18-Jährigen
E § 31 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0- bis unter 14 Jahren
E § 32 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen
E § 33 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
E § 34 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
E § 35 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
E § 35a SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen
E § 41 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 21-Jährigen
E HzE gesamt:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
	Berechnung des Eckwerts
	Grunddaten ▪ Gesamtfälle je §x in der jeweiligen Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Personen dieser Altersgruppe, denen die Hilfe üblicherweise gewährt wird
	Formel (Anzahl der Fälle je § in der jeweiligen Altersgruppe / Gesamtzahl der Hilfeberechtigten in der Altersgruppe im Zuständigkeitsbereich) x 100
	Hinweis Der Eckwert „Leistungsbezug“ für §§ 19 und 31 SGB VIII stellt auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab

Entwicklung der Bevölkerungszahl der Minderjährigen	Es kann festgestellt werden, wie sich die Gesamtzahl der Minderjährigen einer Stadt/eines Landkreises/eines Landes innerhalb der zu untersuchenden Zeitspanne entwickelt hat. So kann eine Ab- oder Zunahme der minderjährigen Bevölkerung prozentual dargestellt werden. **Berechnung der Entwicklung** Grunddaten ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2014 ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2017 Formel – (100 – (Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2017 / Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2014 x 100))

Gerichtliche Ehelösungen	Dieser Wert gibt die Anzahl der Scheidungen im Amtsgerichtsbezirk des Familienwohnsitzes im Verhältnis zur Gesamtzahl der 18-Jährigen und Älteren je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 18 Jahren und älter im Jugendamtsbezirk an. ▪ Einen zusätzlichen Wert stellt die Kennzahl zum Anteil der von Scheidung betroffenen Kinder dar. **Berechnung der gerichtlichen Ehelösungen** Grunddaten ▪ Anzahl gerichtliche Ehelösungen ▪ Gesamtzahl Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren Formel (Anzahl gerichtliche Ehelösungen / Gesamtzahl der Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren) x 100

Geschlecht	Bei den Einzelauswertungen der Hilfen wird aktuell jeweils der „Anteil weiblich (w)“ ausgewiesen. Davon ableiten lässt sich der „Anteil männlich (m) plus der Anteil jene(r) mit Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (o.A.) und divers (d)“. Eine Differenzierung nach „männlich“, „ohne Angabe“ und „divers“ ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Jugendquotient	Die Definition des Jugendquotienten im JuBB-Bericht weicht von der in der Statistik üblichen Definition ab und hat damit auch eine andere Aussagekraft. Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die Anteile der unter 18-Jährigen bzw. der 18- unter 27-Jährigen an der Bevölkerung aus und wird im Berichtsjahr 2015 erstmalig in Prozent dargestellt. Der in der Statistik gebräuchliche Begriff des Jugendquotienten jedoch lautet wie folgt: „Im Jugendquotienten (bzw. eigentlich Kinder- und Jugendquotienten) wird die jüngere (noch nicht erwerbsfähige) Bevölkerung auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bezogen. […] Die Zahl der Personen im Alter unter 15 bzw. 20 Jahren wird dividiert durch die Bevölkerungszahl zwischen 15 bzw. 20 und 60 bzw. 65 Jahren.“ Siehe dazu die Definition des Bundesinstituts für Bevölkerungsfortschreibung unter https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Glossar/J/Jugendquotient.html?nn=1279832 (zuletzt abgerufen am 28.02.2024). Alten- und Jugendquotienten werden in der Statistik auch als Abhängigkeitsraten bezeichnet. Sie geben als demo-ökonomische Kennziffern an, wie hoch die Belastung einer Volkswirtschaft bzw. der Bevölkerung im produktiven Alter durch die nicht produktive Bevölkerung allein infolge der Altersstruktur ist. Die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse werden dabei nicht berücksichtigt. Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die prozentuale Verteilung der unter 18-Jährigen (bzw. der 18- bis unter 27-Jährigen) zur Gesamtzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern aus. Bei einem Wert von 25 % für die unter 18-Jährigen ist ein Viertel der Bevölkerung unter 18 Jahren. ▪ Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung ▪ Anteil der 18 bis 27-Jährigen an der Bevölkerung **Berechnung des Jugendquotienten** Grunddaten: ▪ Anzahl aller Personen unter 18 (bzw. 18 bis 27 Jahren) ▪ Gesamtzahl Einwohnerinnen und Einwohner Formel: Gesamtzahl Personen unter 18 Jahren (bzw. 18 bis 27 Jahren) x 100 / Gesamtzahl Einwohnerinnen und Einwohner

Qualifikationsebene (QE)	Im öffentlichen Dienst gibt es die Möglichkeit, sich für vier verschiedene Qualifikationsebenen zu bewerben. Diese finden sich hier: https://www.öffentlicherdienst.de/index.php/bewerbung/offene-stellen/89-darum-ver-di (Zuletzt abgerufen am 04.03.2024)

Reine Ausgaben	Ausgaben abzüglich der Einnahmen. Aufwendungen abzüglich der Erträge. **Berechnung der reinen Ausgaben** Grunddaten ▪ Gesamtausgaben/-aufwendungen ▪ Gesamteinnahmen/-erträge Formel: Gesamtausgaben – Gesamteinnahmen

Schulanfängerinnen und Schulanfänger mit Migrationshintergrund	Im Kreisinformationssystem des ISB (Staatsinstitut für Schulentwicklung und Bildungsforschung) wird der Anteil der Schulanfängerinnen und Schulanfänger mit Migrationshintergrund an Volksschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen auf Landkreisebene ausgewiesen. Das Merkmal „Migrationshintergrund“ ist in dieser Statistik dabei definiert als das „Vorliegen von mindestens einem der drei folgenden Merkmale: 1. keine deutsche Staatsangehörigkeit, 2. im Ausland geboren, 3. überwiegend in der Familie gesprochene Sprache = nicht Deutsch“. **Berechnung des Anteils an Schulanfängerinnen und Schulanfänger mit Migrationshintergrund** Grunddaten ▪ Anzahl Schulanfängerinnen und Schulanfänger mit Migrationshintergrund pro Bezirk ▪ Gesamtzahl der Schulanfängerinnen und Schulanfänger des betroffenen Bezirks Formel: (Anzahl Schulanfängerinnen und Schulanfänger mit Migrationshintergrund je Bezirk / Gesamtzahl Schulanfängerinnen und Schulanfänger) x 100

Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss

Der niedrigste in Deutschland zu erreichende Schulabschluss ist der Mittelschulabschluss. Der Anteil an Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Abschluss stellt somit den Anteil der Abgängerinnen und Abgänger ohne einen Mittelschulabschluss an der Gesamtheit aller Schulentlassenen aus öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen dar. Der Wert lässt Schlüsse über das Qualifikationsniveau der jungen Menschen zu und gibt zudem Hinweise, wo verstärkt in diesem Bereich Interventionsmaßnahmen nötig sind.

- Anteil aller Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss
- Anteil 15-jähriger Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss

Berechnung des Anteils von Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Mittelschulabschluss

Grunddaten

- Anzahl Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Mittelschulabschluss
- Anzahl aller Absolventinnen und Absolventen sowie Abgängerinnen und Abgängern allgemeinbildender Schulen

Formel

Anzahl Abgängerinnen und Abgänger ohne Mittelschulabschluss / Anzahl Absolventinnen und Absolventen sowie Abgängerinnen und Abgängern allgemeinbildender Schulen gesamt x 100

Hinweis zum Anteil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis u. 16-jährigen Schulabgängerinnen und Schulabgänger

Die amtliche Schulstatistik erfasst die Absolventinnen und Absolventen sowie Abgängerinnen und Abgänger aus allgemeinbildenden Schulen schulortbezogen. Absolventinnen und Absolventen höherer Schulen pendeln nicht selten in naheliegende Regionen/Städte mit einem breiteren Bildungsangebot ein und werden damit oft nicht als Absolventinnen und Absolventen dem „Kreis mit eigentlichen Wohnsitz“ zugeschrieben. Aufgrund der Sprengeleinteilung der Mittelschulen werden Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Schulabschluss hingegen fast immer wohnortbezogen erfasst. Damit ergibt sich beim Bezug auf die Hauptrisikogruppe der 15-Jährigen eine deutlich verbesserte Schätzung des tatsächlichen Anteils der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Schulabschluss.

Hinweis zu den Grunddaten aus Genesis Online zum Merkmal „Absolventinnen und Absolventen/ Abgängerinnen und Abgänger“

Für das Merkmal 'Absolventinnenen und Absolventen/ Abgängerinnen und Abgänger“ beschreibt die Zeitangabe ab 2002/2003 jeweils das Berichtsjahr und nicht das Schuljahr. Das heißt, die für diese Merkmale ausgewiesenen Daten beziehen sich seitdem nicht auf das genannte Schuljahr (= Berichtsjahr) sondern auf das jeweils vorangegangene abgelaufene Schuljahr © 2018 Bayerisches Landesamt für Statistik | Stand: 26.11.2018

Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen	Dieser Wert stellt die Anzahl der SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger unter 15 Jahren (Sozialgeld) je 1.000 Minderjährige unter 15 Jahren im Bezugsgebiet dar. Er kann auch als ein Indikator für die Kinderarmut gesehen werden. Dabei sind in der Rechnung nur Bezieherinnen und Bezieher berücksichtigt, die mindestens drei Monate dauerhaft diese Unterstützung erhalten haben. Erst ab einer Gewährung von drei Monaten wird von dauerhaftem Bezug dieser Leistung gesprochen. Bei Zeiträumen der Gewährung bis drei Monate spricht man von einer besonderen Notlage und das Sozialgeld wird als vorübergehendes Sozialgeld gewährt. **Berechnung der Empfängerinnen- und Empfängerquote** Grunddaten ▪ Anzahl SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger unter 15 Jahre ▪ Gesamtbevölkerung unter 15 Jahre Formel SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger u15 / Gesamtbevölkerung u15 x 100

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vormals Erwerbstätigenquote)	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten, Werkstudentinnen und Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufssoldatinnen/Berufssoldaten und Zeitsoldatinnen/Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.[21] ▪ Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der 18- bis unter 65-Jährigen ▪ Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen 18- bis unter 65 Jahre **Berechnung der Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** Grunddaten ▪ Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ▪ Anzahl sozialversicherungspflichtig beschäftigter Frauen ▪ Gesamtbevölkerung der 18 bis unter 65-Jährigen ▪ Weibliche Bevölkerung 18 bis unter 65 Jahre Formel Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter (bzw. Frauen) / Gesamtbevölkerung 18 bis u 65-Jährige (bzw. weibliche Bevölkerung) x 100

[21] Definition der Bundesagentur für Arbeit, https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-Meth-Hinweise/BST-Meth-Hinweise-Nav.html (zuletzt abgerufen am 28.02.2024)

Unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA)	Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01. November 2015 werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, nicht mehr als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete ausländische Minderjährige“ (UMA) bezeichnet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14. April 2016 (Anlage) diesen Begriff wie folgt definiert: „Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“[22]

Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern	Die Gesamtheit aller Haushalte lässt sich in drei Typen differenzieren: Es sind zum einen Einpersonen- (oder auch Single-) Haushalte von Mehrpersonenhaushalten zu unterscheiden. Zum anderen lassen sich auch letztere als solche mit und ohne Kinder beschreiben. Der hier berechnete Quotient trifft Aussagen darüber, wie die Verteilung von Singlehaushalten und Haushalten mit Kindern in einer Kommune ist und wie dadurch der Einfluss auf das politische Leben der Kommune sein könnte. Liegt der Wert unter 0,9 so wird im Kontext von „familiendominiert“ gesprochen, d. h. vorwiegend Familien nehmen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben. Bei einem Wert zwischen 0,9 und (unter) 1,1 wird von „ausgeglichen“ gesprochen. Familien und Singles halten sich hier die Waage. Bei Werten ab 1,1 spricht man von „singledominiert“, das gesellschaftliche Leben und die damit verbundene Infrastruktur wird sich also eher an Singles orientieren. Kommunen, die um ihren Nachwuchs fürchten, können aus diesem Verhältnis Handlungsansätze erkennen, indem sie beispielsweise Infrastrukturen für Familien verstärken, obwohl sie als „singledominiert“ gelten. **Berechnung des Quotienten** Grunddaten ▪ Anzahl Singlehaushalte ▪ Anzahl Haushalte mit Kindern Formel: Anzahl Singlehaushalte / Anzahl Haushalte mit Kindern

[22] Definition der BAGLJÄ aus den Handlungsempfehlungen zum „Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren" (2017), Seite 8.

3 Datenquellen

Demografiedaten

- Bayerisches Landesamt für Statistik
  - Genesis-Online-Datenbank
  - Bevölkerungsstand
  - Bevölkerungsbewegung
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns, Datenstand zum Stichtag: 31.12.2023

Daten zu Haushalten

- Nexiga – next level geomarketing, Datenstand 2022

Daten zu Schulabschlüssen, Bevölkerungsprognose sowie gerichtlichen Ehelösungen

- Bayerisches Landesamt für Statistik: Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2043
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Bayerische Schulen im Schuljahr 2022/2023 und 2023/2024
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Gerichtliche Ehelösungen in Bayern 2023
- kis – Kreisinformationssystem der bayerischen Landesberichtserstattung
- Genesis-Online-Datenbank

Zahlen zur Arbeitslosigkeit, SGB III sowie SGB II (erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für unter 15-Jährige) und zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitslosigkeit auf Stadt- und Landkreisebene, Dez. 2022 bis Dez. 2023
- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bedarfsgemeinschaften und derer Mitglieder (Tabelle 4 und 5), Dez. 2022 bis Dez. 2023
- Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Juni 2024

Jugendamtsinterne Daten (Daten zur Jugendhilfesituation, Kostensituation und Personalsituation in den Jugendämtern)

- Fallerfassungsbogen JuBB 2024
- Kostenerfassungsbogen JuBB 2024
- Personalerfassungsbogen JuBB 2024
- Kita-Erfassungsbogen JuBB 2024

Daten aus den Bereichen Kindertagesstättenwesen und Tagespflege

- Daten aus KiBiG.web: Jahresdurchschnittswerte mit Datenstand 09.05.2025

POI-Grafik

- Clker-Free-Vector-Images/pixabay.com